

# Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterkass in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal Mk. 3

Erscheint jeden Mittwoch  
Redaktionschluss Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro dreizeiliger Pettizelle Mk. 1, für die Zahlstellen 30 Pfg.

## Das Bäckerschnitzgesetz in Oesterreich.

Wie in Nummer 19 mitgeteilt werden konnte, haben nun auch unsere deutsch-österreichischen Arbeitsbrüder das gesetzliche Nachbrotverbot erreicht, und wir bringen nachstehend den Wortlaut desselben. Als seinen wesentlichen Vorteil betrachten wir, daß hier zum ersten Male eine Festlegung über die Gehaltshaltung getroffen worden ist, wenn sie auch nur den Anfang einer solchen Regelung bedeutet. Ebenso ist es wichtig, daß durch das Gesetz die Bezahlung der Ueberstunden grundsätzlich geregelt wurde. Nicht zum Vortheile unterscheidet sich nach unserer Meinung allerdings die österreichische Fassung von der deutschen dadurch, daß die Nachruhe in die Zeit von abends 9 bis morgens 6 Uhr gelegt wurde. Wir haben hier in Deutschland ganz entschieden dafür gekämpft, daß die Arbeit morgens nicht vor 6 Uhr beginnen dürfe, weil besonders in den Großstädten sonst die Arbeiterkass selbst noch unter den neuen Verhältnissen die halbe Nachruhe einbüßen werde. Und es ist auch nur unserm energischen Drängen zu danken, daß in diesem Sinne das Gesetz dem Parlamente vorgelegt und von diesem angenommen wurde. Aber solche Unterschiede der Gesetzgebung in den einzelnen Ländern treten immer zutage und die Kollegenschaft wird überall das Bestreben haben, Mängel abzuschaffen. Heute haben wir nur unserer großen Freude Ausdruck zugeben, daß nun das Nachbrotverbot für alle Kollegen deutscher Zunge fest verankert ist. Das Gesetz lautet:

**Gesetz vom 3. April 1919 über die Regelung der Arbeit in den Betrieben zur Erzeugung von Backwaren. (Bäckereiarbeitergesetz.)**

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1. In Betrieben, in denen Backwaren, sei es für den Verkauf oder für den Verbrauch im Betrieb erzeugt werden, darf die Erzeugung dienende Arbeitszeit des Hilfsarbeiters ohne Einrechnung der Ruhepausen nicht mehr als 8 Stunden innerhalb 24 Stunden betragen. Es macht keinen Unterschied, ob der Betrieb den Vorschriften der Gewerbeordnung unterliegt oder nicht.

Unter Backwaren werden in diesem Gesetz Brot und sonstige Backwaren, auch Futterbackwaren verstanden.

§ 2. Zwischen den Arbeitsstunden sind den Hilfsarbeitern angemessene Ruhepausen im Gesamtmaß von mindestens einer halben Stunde zu gewähren.

§ 3. Eine Verlängerung der Arbeitszeit ist gegen sofortige Anzeige bei der Gewerbebehörde erster Instanz dann zulässig, wenn eine unvorhergesehene Betriebsunterbrechung oder Betriebsstörung dies rechtfertigt oder wenn sie erforderlich ist, um das Verderben von Rohstoffen zu verhüten.

Ergibt sich aus andern außergewöhnlichen Umständen ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis, so ist eine Verlängerung der Arbeitszeit bis zu 10 Stunden ohne Einrechnung der Ruhepausen gegen sofortige Anzeige bei der Gewerbebehörde erster Instanz an höchstens 20 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres zulässig.

§ 4. In Betrieben der im § 1 bezeichneten Art ist die der Erzeugung von Backwaren dienende Arbeit zur Nachtzeit, das ist in der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, verboten.

Desgleichen ist die Arbeit an Sonntagen, das ist in der Zeit von 9 Uhr abends am Samstag bis 6 Uhr morgens am Montag, verboten.

Die Landesregierung ist ermächtigt, in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse die Zeit der Nachruhe ohne Verlängerung ihres Ausmaßes in anderer Weise abzugrenzen.

§ 5. Die Gewerbebehörde erster Instanz ist ermächtigt, in den im § 3 Absatz 1 angeführten Fällen einzelnen Betrieben über Ansuchen Ausnahmen von dem Verbot der Nachtarbeit an höchstens 10 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres und von dem Verbot der Sonntagsarbeit für die Zeit bis 10 Uhr vormittags an höchstens 5 Sonntagen innerhalb eines Kalenderjahres zu gewähren.

Für die am Sonntag geleisteten Arbeitsstunden sind dem Hilfsarbeiter entsprechende Ersatzruhestunden während der folgenden Arbeitswoche zu gewähren.

§ 6. Die Landesregierung ist ermächtigt, das Verbot der Nachtarbeit und der Sonntagsarbeit außer Wirksamkeit zu setzen:

a) Aus Anlaß von Festtagen (Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Fest des Landespatrons);

b) für einzelne Gemeinden nach Anhörung der zuständigen Genossenschaften, Hilfsausschüsse und Fachorganisationen, wenn örtliche Veranlassungen infolge des Zustromens Ortsfremder einen verstärkten Bedarf an Backwaren zur Folge haben.

Die Arbeitszeit des Hilfsarbeiters darf in den im Absatz 1 bezeichneten Fällen ohne Einrechnung der Ruhepausen nicht mehr als 10 Stunden innerhalb 24 Stunden betragen.

§ 7. Die Entlohnung der Nachtarbeit, der Sonntagsarbeit und der achtstündigen Arbeitszeit überschreitenden Arbeit (Ueberstunden) ist mindestens um 50 p. Ct. höher zu bemessen als die auf die normale Arbeitszeit von gleicher Dauer vereinbarungsgemäß entfallende Entlohnung.

§ 8. Unter Hilfsarbeitern werden in diesem Gesetz alle Arbeiter verstanden, die in Betrieben der im § 1 bezeichneten Art bei der Erzeugung von Backwaren verwendet werden. Es macht keinen Unterschied, ob sie außerdem noch zu andern Verrichtungen herangezogen werden.

§ 9. Die Aufnahme eines Lehrlings in einen der Erzeugung von Backwaren dienenden Betrieb ist nur dann zulässig, wenn er sich durch ein arztärztliches Zeugnis als körperlich geeignet und gesund ausweist. Wurde bei Abschluß eines Lehrvertrages diese Vorschrift nicht beachtet, so kann die Gewerbebehörde erster Instanz den Lehrvertrag auflösen, sofern das Zeugnis nicht nachträglich beigebracht wird.

Die näheren Vorschriften über die arztärztliche Untersuchung und das Zeugnis sind im Verordnungsweg zu erlassen.

§ 10. Der Unternehmer, der keinen oder nur einen Gehilfen beschäftigt, darf nur einen Lehrling halten.

§ 11. Zum Feilbieten von Backwaren von Haus zu Haus dürfen Lehrlinge vor dem vollendeten 18. Lebensjahr nicht verwendet werden.

§ 12. Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§ 13. Inwieweit die Vorschriften dieses Gesetzes den Hilfsarbeitern ein höheres Maß von Arbeiterschutz gewähren, finden die Vorschriften der §§ 74a, 95, 96a der Gewerbeordnung, ferner die Artikel II, VI und VII des Gesetzes, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe vom 16. Januar 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1905, R.-G.-Bl. Nr. 125, keine Anwendung.

§ 14. Das Staatsamt für soziale Verwaltung wird ermächtigt, während der ersten 2 Jahre der Wirksamkeit dieses Gesetzes weitergehende zeitlich begrenzte Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 4 nach Anhörung der zuständigen Genossenschaften, Hilfsausschüsse und Fachorganisationen zu bewilligen, wenn wichtige öffentliche Interessen, insbesondere die Rücksicht auf eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Backwaren, dies erheischen.

§ 15. Dieses Gesetz tritt 4 Wochen nach seiner Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den andern beteiligten Staatsämtern betraut.

Seid m. p. Kerner m. p. Hanusch m. p.

## An die organisierten Arbeiter aller Länder.\*

Arbeiter! Genossen!

Die am 13. und 14. Mai in Berlin versammelten Vorstände der Gewerkschaften Deutschlands haben mit Abscheu Kenntnis genommen von der brutalen Erdröselung des deutschen Volkes, die der Imperialismus der Weltmächte durch seine jetzt bekanntgegebenen „Friedensbedingungen“ herbeizuführen, entschlossen ist.

Die deutschen Gewerkschaften erkennen durchaus an, daß die durch den Krieg angerichteten Verwüstungen in Belgien und Nordfrankreich wieder gutgemacht werden müssen, und Deutschland hat längst seine Bereitwilligkeit erklärt, nach besten Kräften daran mitzuwirken. Das deutsche Volk hat nicht die Absicht, sich diesen Verpflichtungen zu entziehen.

Aber diese Friedensbedingungen der Entente stellen einen imperialistischen Gewaltfrieden schlimmster Art

\* Die Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände beschloß, zu den Friedensbedingungen der Entente diesen Aufruf an die organisierten Arbeiter aller Länder zu erlassen.

dar. An Stelle des versprochenen Rechtsfriedens, der die Versöhnung der Völker und das Ende aller blutigen Kriege bringen sollte, wird hier ein Volk von 70 Millionen zu Geloten und Sklaven des alliierten und assoziierten Kapitals der Weststaaten gemacht.

Deutschland soll seiner besten Wirtschaftsgebiete beraubt werden. Franzosen, Belgier und Polen wollen wichtige Teile unserer landwirtschaftlichen und industriellen Produktion an sich reißen. Ein Viertel unseres Ernährungslandes, das zumeist für unsere Volksernährung bei weitem nicht ausreicht, 35 p. Ct. unserer Kohlengebiete und mehrere der wichtigsten Erzlager werden gewaltsam von Deutschland abgetrennt. Die deutschen Kolonien werden annektiert. Unsere Handelsflotte, die vor dem Kriege die zweite der Welt war, wird an die zehnte Stelle herabgedrückt, sobald der durch den Gewaltfriedensvertrag begründete Raub der deutschen Handelsschiffe erfolgt sein wird.

Die finanziellen Verpflichtungen, die uns in der Form unermeßlicher und noch nicht endgültig festgesetzter Kriegsentwädigungen auferlegt werden sollen, machen auf wenigstens 50 Jahre das deutsche Volk, insbesondere seine Arbeiter, zu Lohnsklaven der Kapitalisten der Weststaaten. Für die nächsten 5 Jahre allein sollen wir neben den von der Entente selbstherrlich festzusetzenden Milliarden an Barzahlungen jährlich etwa 40 Millionen Tonnen Kohle an Frankreich, Belgien und Italien liefern, während unsere Kohlenausfuhr überhaupt vor dem Kriege nach Abrechnung von 10,38 Millionen Tonnen Einfuhr nur etwa 20 Millionen Tonnen betrug. Dadurch sowie durch die sonstigen geradezu unerhörten wirtschaftlichen Fesseln wird unsere ganze Industrie lahmgelegt und die deutschen Arbeiter werden zu Arbeitslosigkeit, Not, Elend und Auswanderung verurteilt.

Das ist der „Frieden“, den die Staatsmänner der feindlichen Mächte dem deutschen Volke auferlegen wollen, nachdem es im Vertrauen auf den versprochenen und von allen Kriegführenden angenommenen Rechtsfrieden des Präsidenten Wilson die Waffen niedergelegt hatte und in der Revolution unter Führung der deutschen Sozialdemokratie an die Verwirklichung des Sozialismus heranzugehen, erschlossen war. Dieser „Frieden“ ist nicht nur eine mit andern Mitteln bewerkstelligte Fortsetzung des Krieges gegen das deutsche Volk, sondern er bedeutet zugleich ein Nichtat des vereinigten Kapitals gegen den Sozialismus.

Davon zeugt auch das Kapitel des Vertragsentwurfs über das internationale Arbeitsrecht. Nicht eine der von den Gewerkschaften aller Länder in Leeds 1916, Bern 1917 und 1919 erhobenen Forderungen zum Schutze der Arbeiter aller Länder gegen die kapitalistische Ausbeutung wird verwirklicht. Lediglich eine neue Organisation der früheren Arbeiterkongressen soll durchgeführt werden, aber in einer Form, die alle Entscheidung in die Hände der Bureaucraten und Unternehmer legt und dann noch den einzelnen Staaten das Recht gibt, einen mit zwei Dritteln gefaßten Mehrheitsbeschluß abzulehnen. Da der neue Völkerbund zunächst weder Rußland noch Deutschland oder die im Kriege neutralen Staaten einschließt, werden die Arbeiterrechte von dem internationalen Großkapitalismus und den kulturell und industriell rückständigen Staaten der Welt bestimmt werden. Das ist nichts als eine Verhöhnung der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter aller Länder und ein Trugbündnis des Kapitals gegen den internationalen Arbeiterschutz.

So präsentiert sich dieser „Friedensvertrag“ der Entente staatsmänner als ein Schlag gegen das Proletariat der Welt. Wie vor über 100 Jahren die feudale Reaktion Europas sich gegen die Republik der großen französischen Revolution zur Rettung der Monarchie vereinigte, so erheben wir jetzt unter Führung der Weltmächte eine Ver-



schwörung des internationalen Kapitalismus gegen den Sozialismus und die soziale Revolution des Proletariats.

Gegen diese Vergewaltigung erheben die Gewerkschaften Deutschlands Protest. Sie dürfen für sich in Anspruch nehmen, in der Bekämpfung der internationalen Solidarität der Arbeiterklasse nie zurückgefallen zu haben, und sie glauben daher, an die Arbeiter aller Länder appellieren zu dürfen, sich diesem Protest gegen die Vergewaltigung durch das internationale Kapital anzuschließen.

Die Konferenz der Konditorgehilfen in Hamburg

Am 19. Mai in Wilhelms Gesellschaftshaus, Kohlhöfen 27. Sie wurde für das nördliche und westliche Deutschland einberufen und war aus den Verbänden: Ostpreußen, Hannover, Berlin, Danzig, Kiel, Bremen, Hannover, Eilen, Völsfeld und Köln mit 26 Vertretern besetzt. ... Die allgemeine Lage des Konditorgewerbes als ersten Punkt sprach Kreutzer als ehemaliger Leiter des jetzt nicht mehr bestehenden National-Deutschen Konditorgehilfenverbandes. ... Die Konferenz jagte zu den Ausführungen Weiblers folgende Entschliessung:

Der Kampf der Konditorgehilfen für eine durchgreifende und dauernde Besserung der Arbeitsverhältnisse führt nur zum Ziele, wenn alle Kollegen sich zu einer auf dem Boden der freien Gewerkschaften stehenden Einheitsorganisation bekennen, die alle in der Konditorei und den verwandten Berufen tätige Arbeiter erfasst. Eine solche Organisation ist im Zentralverband der Bäcker und Konditoren (Zis Hamburg) gegeben. Die Konferenz ermahnt die Kollegen, einkindend zu sein der ersten Zeit, die es der Arbeiterchaft aller Berufe zur Pflicht macht, am dem Wiederaufbau des Wirtschaftslebens mitzuarbeiten. ... Die Konferenz fordert deshalb die Kollegen auf, in ihren Vereinen und Gruppen Hand an Werk zu legen und dem Beispiel der Kollegen Vereine zu folgen. ... Die Konferenz fordert deshalb die Kollegen auf, in ihren Vereinen und Gruppen Hand an Werk zu legen und dem Beispiel der Kollegen Vereine zu folgen.

Die Kollegen sind mit 11. Einnahme verstanden darauf, dass die Konferenz in Dresden und Magdeburg. In Dresden wurde mit Hilfe der Kameraden ein neuer Verband gegründet, der zu vier Gruppen zu rechnen ist. ... Die Konferenz fordert deshalb die Kollegen auf, in ihren Vereinen und Gruppen Hand an Werk zu legen und dem Beispiel der Kollegen Vereine zu folgen.

längerung der Lehrzeit abzulehnen. Die Organisation werde immer mehr und mehr Lehrlingschutzkommissionen einziehen. Die Konferenz schloß sich diesen Forderungen an. Zum Schluss zeigte der Verbandsvorsitzende Diemer die Wege, die allein zu festen und umfassenden Lohnvereinbarungen führen. ... Die Konferenz schloß sich diesen Forderungen an.

Schließung des Innungsarbeitsnachweises in München durch die Behörde.

Am 12. Mai 1919 ist der Väterinnung München folgende Verfügung des Stadtmagistrats München vom 6. Mai 1919, Nr. 1219 I, zugegangen:

Der städtische Arbeits- und Demobilisierungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 28. April 1919 beschlossen: Auf Grund der Bekanntmachung des Staatskommissars für Demobilisierung vom 29. November 1918 und 15. Januar 1919 ist dem Arbeitsnachweis der Bäckerinnung die Arbeitsvermittlung bis auf weiteres zu unterliegen.

Waggebend für diesen Beschluß war für den Arbeits- und Demobilisierungsausschuß die Tatsache, daß unter der Gefilfenchaft eine steigende und unüberwindliche Misgunnung gegen den Arbeitsnachweis der Innung besteht, wie dies seit Jahren bei verschiedenen Gelegenheiten und in der letzten Zeit besonders anlässlich der über die Errichtung eines Facharbeitsnachweises für das Bäckergewerbe beim städtischen Arbeitsamt gepflogenen Verhandlungen und in einer Entschliessung zum Ausdruck kam, die in einer Versammlung des Verbandes der Bäcker und Konditoren Deutschlands am 12. März 1919 gefaßt wurde. ... Die Innung ist daher sofort zu schließen und hat sich jeder weiteren Vermittlungstätigkeit bei Vermehrung der in der Bekanntmachung vom 15. Januar 1919 vorgesehenen Gehaltsätze bis zu M. 100 000 zu enthalten.

Die Vermittlung übernimmt das städtische Arbeitsamt; wegen Errichtung eines paritätischen Facharbeitsnachweises wird das Erforderliche besonders veranlaßt werden.

Bürgermeister: gez. Dr. Ruffner.

Neuorientierung der Gewerkschaften.

3. Die Tätigkeit der Gewerkschaftszentrale.

Es ist nicht zu bestreiten, daß von einem besondern Hervortreten der Gewerkschaften seit den Novembertagen von den Außenstehenden nicht viel gesehen wurde. Der große Zug, die überragende Initiative, die der weitläufigen Organisation der Arbeitkräfte würdig gewesen wäre, erschöpfte sich neben den Versuchen, die Lebensbedingungen der Gewerkschaftenmitglieder auch nur einigermaßen der Jetztzeit anzupassen — Versuche, die alle mehr oder weniger guten Erfolg hatten —, in nur einer Handlung, die zudem nicht ein Kind der Revolution selbst, sondern schon vor dem Umsturz nahezu vollendet war und die außerdem das Mißgeschick auf sich nehmen muß, einer der Hauptangriffspunkte eines großen Teiles der Arbeiterchaft zu sein: die Arbeitsgemeinschaft. ... Diese Tatsache, so wenig erfreulich sie ist und so sehr sie die Unzufriedenheit mit verursacht hat, war merkwürdigerweise eine bewußt gewollte. Denn einige Tage nach der Neugestaltung im Reich leitete Legien, der Vorsitzende der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, die Verhandlungen einer Konferenz der Vertreter der Verbandsverbände mit der Bemerkung ein, daß die Gewerkschaften von einem unmittelbaren Anteil an der Umwälzung auf Wunsch der Parteileitung Abstand genommen haben. ... Diese Sachlage legt nicht zweifelsfrei erkennen, ob das juristische Regiment der Gewerkschaftszentrale ein freiwilliges war oder ob sie — wie man derb, aber zutreffend sagt — gleichsam an die Wand gequert worden ist.

Auch der Geschäftsbericht der Generalkommission für 1918 geht auf diese Dinge mit keinem Wort ein, obwohl große Kreise von Gewerkschaftlern gerade in diesem passiven Verhalten der Generalkommission einen Quell ihrer Unzufriedenheit erkennen. Es ist aber auch ein schlechtes Zeichen, wenn die Generalkommission ein solches Verhalten nicht als ein Zeichen der Unzufriedenheit erkennen. ... Die Generalkommission hat sich nicht für die Gewerkschaften eingesetzt, um den

Correspondenzblatt Nr. 47, 1915, S. 466.

organisierten Arbeitskräften weitreichenden Einfluß zu sichern.

Die Dinge, die in der Gewerkschaftszentrale behandelt wurden, treten hinter diesem ersten Erfordernis weit zurück, so wichtig sie im einzelnen bei dem wirtschaftspolitischen Durcheinander auch sind. ... Die Dinge, die in der Gewerkschaftszentrale behandelt wurden, treten hinter diesem ersten Erfordernis weit zurück, so wichtig sie im einzelnen bei dem wirtschaftspolitischen Durcheinander auch sind. ... Die Dinge, die in der Gewerkschaftszentrale behandelt wurden, treten hinter diesem ersten Erfordernis weit zurück, so wichtig sie im einzelnen bei dem wirtschaftspolitischen Durcheinander auch sind.

Man kann zugeben, daß es sich bei allen diesen Sachen um Probleme handelt, die rasch gelöst werden mußten, aber weltbewegend, die ganze Gewerkschaft aufzurütteln und mitreißend sind sie nicht. ... Man kann zugeben, daß es sich bei allen diesen Sachen um Probleme handelt, die rasch gelöst werden mußten, aber weltbewegend, die ganze Gewerkschaft aufzurütteln und mitreißend sind sie nicht. ... Man kann zugeben, daß es sich bei allen diesen Sachen um Probleme handelt, die rasch gelöst werden mußten, aber weltbewegend, die ganze Gewerkschaft aufzurütteln und mitreißend sind sie nicht.

In Laufe der Zeit hat sich bei einem Teil der führenden Personen der Arbeiterchaft die Anschauung festgesetzt, daß sie alle anfallenden Vemter auf sich berechnen könnten, ohne eins neben dem andern zu vernachlässigen. ... In Laufe der Zeit hat sich bei einem Teil der führenden Personen der Arbeiterchaft die Anschauung festgesetzt, daß sie alle anfallenden Vemter auf sich berechnen könnten, ohne eins neben dem andern zu vernachlässigen.







